

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1362/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 24.02.2023

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: 51 - AR/SE Tel. 2065
 Verfasser/-in: Frau Arndt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	06.03.2023	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**4. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung
 - Antrag des Magistrats vom 24.02.2023 -**

Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der Kindertagespflegesatzung wird zugestimmt.“

Begründung:

Mit der 4. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung sollen notwendige inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen betreffen vor allem die einkommensabhängige Gebührenstaffelung für den Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde. Es erfolgt eine Entlastung der Eltern über eine Verschiebung der Gebührenklassen durch eine Befreiung bis zu einem bereinigten Nettoeinkommen bis 1.500,00 Euro (vorher bis 1.000,00 Euro). Ab einem bereinigten Nettoeinkommen von über 1.500 Euro erfolgt eine Erhöhung der Teilnahmebeiträge der jeweiligen einkommensabhängigen Staffelung um 10 %.

In einer Kostengegenüberstellung, ausgehend von allen in 2022 bestehenden Verträgen, wurde für den Haushalt 2023 eine theoretisch mögliche Verringerung der Einnahmen durch Teilnahmebeiträge um jährlich 8.225,28 Euro und eine theoretisch mögliche Erhöhung der Einnahmen durch Teilnahmebeiträge von 26.346,96 Euro errechnet. Somit erfolgt eine mögliche Entlastung des Haushaltes in Höhe von circa 18.121,68 Euro.

Die Betreuungsverhältnisse wurden auf ein gesamtes Kalenderjahr hochgerechnet, auch wenn sie tatsächlich unterjährig eine abweichende Laufzeit aufwiesen.

Weiterhin erfolgt die Konkretisierung der fortlaufenden Geldleistung für betreuungsfreie Tage bei nachgewiesener eigener Erkrankung und Urlaub der Tagespflegeperson sowie weitere redaktionelle Änderungen.

Die folgenden Änderungen werden vorgenommen:

- Im neuen § 1 Abs. 5 wird eine Regelung bzgl. des Masernschutzgesetzes aufgenommen.
- In § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung.
- In § 3 Abs. 1 werden die Teilnahmebeiträge für die monatliche Benutzung angepasst, sodass die Betreuung von Kindern aus Familien mit einem bereinigten Nettoeinkommen von bis zu 1.500,00 Euro kostenfrei ist. Somit verschiebt sich die Staffelung, sodass aus der ehemaligen Beitragsklasse 11 nun die Beitragsklasse 1 wird. Die bisherige Systematik der 50 Euro-Schritte wird bis zu einem bereinigten Nettoeinkommen von bis zu 2.000,00 Euro beibehalten und dann auf 250,00 Euro-Schritte erhöht. Insgesamt erfolgt eine Erhöhung der Teilnahmebeiträge je nach bereinigtem Nettoeinkommen um 10 %. Diese Erhöhung betrifft allerdings aufgrund der Verschiebung der Beitragsklassen die Familien mit besonders hohem bereinigtem Nettoeinkommen. Die Vielzahl der Familien mit niedrigem und mittlerem bereinigtem Nettoeinkommen wird durch die Änderungen finanziell entlastet.

Die in der tabellarischen Kostengegenüberstellung dargestellten Werte errechnen sich jeweils aus dem erhöhten Stundensatz je nach bereinigtem Nettoeinkommen multipliziert mit dem Betreuungsumfang pro Woche und multipliziert mit 4,33. Es handelt sich daher um die Abbildung von Monatsbeiträgen.

- In § 3 Abs. 4 erfolgt durch das Einfügen eines Passus und eines neuen Satzes eine Konkretisierung der Inhalte zur Antragstellung. Darüber hinaus werden Nr. 2 und 3 aufgehoben und Nr. 1 redaktionell angepasst, da die bisherige Regelung aus Nr. 1 ausreicht. Schließlich erfolgt noch eine weitere redaktionelle Änderung.
- In § 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. d wird der Passus derart verändert, dass zukünftig die Kosten für die Heizung und das Warmwasser bei der Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens mitberücksichtigt werden.
- In § 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. e und f werden die Beträge, welche vom Bruttoeinkommen zur Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens abgezogen werden analog zu den monatlichen Nutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtung um 10 % erhöht. Faktisch kommt es in einem Fall allerdings zu einer tatsächlichen Reduzierung, da in der Satzungsänderung 2018 fälschlicherweise ein zu hoher Betrag angesetzt wurde. Jetzt erfolgt hier eine gleichlautende Regelung wie in der Kindertagesstättensatzung.
- § 3 Abs. 9 wurde bereits in der Vergangenheit inhaltlich aufgehoben und nun entfernt.
- In § 4 Abs. 2 erfolgt eine Erhöhung des Urlaubs von 24 Tagen auf 25 Tagen pro Jahr und durch das Einfügen eines Passus eine Konkretisierung dieser Änderung.

Finanzielle Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2023:

Mehreinnahmen: circa 18.121,68 Euro

Kostenträger: 510206

Anlagen:

1. Satzungsänderung

2. Synopse

3. Tabellarische Kostengegenüberstellung

Weigel-Greilich (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift